# Verordnung für den Talrat Ursern

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 33 des Grundgesetzes (1000) der Korporation Ursern,
beschliesst:

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Zweck

[1]Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Talrates Ursern für eine sachgerechte Geschäftsabwicklung und eine freie Willensbildung.

[2]Sie gewährleistet, dass die Mitglieder des Talrates und der Kommissionen ihre Arbeit richtig wahrnehmen können.

## 2. Abschnitt: Talrat

### Artikel 2 Büro des Talrates

[1]Das Büro des Talrates besteht aus der Frau Talammann oder dem Talammann, der Statthalterin oder dem Statthalter und der Säckelmeisterin oder dem Säckelmeister.

[2]Es hat:

a) die Geschäfte für den Talrat vorzubereiten und zu traktandieren;
b) Fragen der Ratsführung zu behandeln;
c) das Recht, Empfehlungen an den Rat zu formulieren;
d) Aufträge des Rates zu erledigen.

### Artikel 3 Ressortbildung
a) im Allgemeinen

[1]Der Talrat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Talrates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils auch die Stellvertretung zu regeln.

[2]Es sind dafür folgende Ressorts zu bilden:

a) Alp- und Landwirtschaft
b) Bau
c) Besondere Aufgaben
d) Finanzen
e) Infrastruktur
f) Kultur und Soziales
g) Tourismus und Verkehr
h) Wald

[3]Bei der Ressortzuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Mitglieder möglichst zu berücksichtigen.

**Artikel 4** b) Aufgaben

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zusammen mit der Talschreiberin oder dem Talschreiber zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Korporation Ursern Einsitz in Kommissionen und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern der Talrat nicht ausdrücklich eine andere Person bestimmt.

**Artikel 5** **Kollegium**

Der Talrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

**Artikel 6** **Information**

Der Talrat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Begebenheiten, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse daran besteht und durch die Information keine vorrangigen, öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden.

## 3. Abschnitt: Talammann

**Artikel 7** **Stellung**

[1]Frau Talammann oder der Talammann vertritt den Talrat nach aussen und zeichnet zusammen mit der Talschreiberin oder dem Talschreiber.

[2]Sie oder er führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Talrates.

[3]Im Verhinderungsfalle wird sie/er durch die Statthalterin oder den Statthalter, dann durch die Säckelmeisterin oder den Säckelmeister vertreten. Sind diese auch verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Mitglied des Talrates.

**Artikel 8 Präsidialverfügung**

[1]Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung der Frau Talammann oder des Talammanns zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

[2]Der Talrat ist an der nächsten Sitzung darüber zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher, materieller Präsidialverfügungen durch den Talrat bleibt vorbehalten.

## 4. Abschnitt: Sitzungen

**Artikel 9 Einberufung**

[1]Die ordentlichen Sitzungen des Talrates werden durch die Frau Talammann oder durch den Talammann einberufen.

[2]Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich zehn Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

[3]Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung zur Einsicht auf der Talkanzlei aufzulegen.

[4]Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grossem Geschäftsanfall von der Frau Talammann oder dem Talammann beziehungsweise von wenigstens drei Mitgliedern des Talrates verlangt werden.

**Artikel 10 Teilnahmepflicht**

[1]Die Mitglieder des Talrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Talammann mitzuteilen.

[2]Die Talschreiberin oder der Talschreiber nimmt an den Sitzungen des Talrates mit beratender Stimme teil.

**Artikel 11** **Protokoll**

Die Talschreiberin oder der Talschreiber, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung oder eine von der Frau Talammann oder dem Talammann bestimmte Person der Verwaltung, führt und unterzeichnet das Protokoll.

**Artikel 12** **Verhandlung**
a) Verhandlungsgegenstände

[1]Frau Talammann oder der Talammann bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

[2]Die Aufnahme zusätzlicher Geschäfte vor der Genehmigung der Traktandenliste bedarf einer Zweidrittelsmehrheit.

**Artikel 13** b) Grundlagen

Die Geschäfte werden in der Regel von der Talkanzlei unter Berücksichtigung der Anträge der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers zuhanden des Büros des Talrates vorbereitet.

**Artikel 14** c) Berichterstattung und Umfrage

[1]Bei der Beratung erstattet zuerst das zuständige Ratsmitglied bzw. die zuständige Ressortchefin oder der Ressortchef Bericht.

[2]Danach erhalten die übrigen Ratsmitglieder das Wort, so wie es von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort wird solange erteilt, bis der Schluss der Umfrage beantragt und beschlossen wird.

**Artikel 15** d) Anträge

[1]Die Ratsmitglieder stellen Anträge auf Nichteintreten, Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

[2]Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

**Artikel 16** e) Ordnungsanträge

Als Ordnungsanträge gelten:

a) Rückkommensanträge;
b) Rückweisungsanträge;
c) Anträge auf Unterbruch der Verhandlung;
d) Anträge auf Abbruch der Sitzung oder Vertagung;
e) Anträge auf Schluss der Diskussion;
f) Anträge zur Handhabung der Verordnung.

**Artikel 17** f) Abstimmungen und Wahlen

[1]Abstimmungen und Wahlen des Talrates erfolgen mit offenem Handmehr.

[2]Liegt kein Antrag auf Nichteintreten, Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung zu einem Verhandlungsgegenstand vor, kann die oder der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

**Artikel 18** g) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

**Artikel 19** **Weisungen und Richtlinien**

Der Talrat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, die diese Verordnung näher ausführen.

## 5. Abschnitt: Kommissionen

**Artikel 20** **Kommissionen**

Der Talrat kann zur Vorbereitung besonderer Geschäfte Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

**Artikel 21** **Wählbarkeit**

[1]In Kommissionen wählbar sind Mitglieder des Talrates und auch Korporationsbürgerinnen oder Korporationsbürger, die dem Talrat nicht angehören.

[2]In Arbeitsgruppen wählbar sind auch Personen, die in der Korporation Ursern nicht stimmberechtigt sind.

**Artikel 22 Präsidium**

Das Kommissionspräsidium obliegt dem zuständigen Mitglied (Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher) des Talrates.

**Artikel 23 Aufgaben und Kompetenzen**

[1]Die ständigen Kommissionen unterstützen den Talrat beim Vollzug der für ihren Aufgabenbereich geltenden Erlasse. Die entsprechenden Kompetenzen werden vom Talrat erteilt.

[2]Aufgaben und Kompetenzen der nicht ständigen Kommissionen formuliert der Talrat mit der Einsetzung der Kommission.

## 6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Artikel 24 Aufhebung bisherigen Rechts**

[1]Die Verordnung über den Talrat vom 16. Mai 2010 wird aufgehoben.

[2]Das Reglement für den Talrat Ursern vom 11. November 2011 wird ersatzlos aufgehoben.

[3]Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

**Artikel 25 Übergangsbestimmungen**

[1]Geschäfte, die bei der Inkraftsetzung dieser Verordnung noch hängig sind, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen behandelt.

[2]Mit dem neuen Grundgesetz (1000) und dieser Verordnung wird der Engere Rat aufgehoben. Alle Aufgaben, die in bestehenden Verordnungen und Reglementen dem Engern Rat zugewiesen sind, werden vom Talrat wahrgenommen. Bei einer nächsten Revision sind diese Verordnungen und Reglemente entsprechend anzupassen.

**Artikel 26 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Talgemeinde vom 29. August 2019 auf den 17. Mai 2020 in Kraft.

Der Talammann: Schmid Beat

Der Talschreiber: Simmen Georg